

Anhang 5 R-SVK-FVH

Rezertifizierung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“

Gestützt auf Art. 4 des R-SVK-FVH erlässt der Vorstand SVK einen Anhang mit folgendem Inhalt:

Anhang 5 bestimmt die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Führung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ nach Abschluss des Weiterbildungsprogrammes. Er regelt weiterhin die Fortbildungspflicht der FVH-Kandidaten während der Weiterbildung bis zum erfolgreichen Ablegen der Prüfung, die Maßnahmen bei nicht erfüllter Fortbildungspflicht mit Entzug des Titels, die Voraussetzungen zur Sistierung des Titels und die Möglichkeit den Titel nach Entzug oder Sistierung wieder zu erlangen.

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Art. 1a Erfüllen der Fortbildungspflicht für FVH-Titelträger

- 1 Die dreijährlichen Fortbildungsperioden gelten für alle FVH-Titelträger und beginnen im Jahr nach der Erlangung des Titels.
- 2 Es werden dreijährlich 48 BP gefordert.
- 3 Die Kontrolle der geleisteten BP erfolgt durch die GST.
- 4 Während der dreijährigen Fortbildungsperiode sind mindestens 21 SVK-BP an von der SVK akkreditierten Veranstaltungen oder an Kongressen der European oder American Colleges zu erwerben. Tätigkeiten als Tutor (mind. 2 Kandidaten, 1 BP pro Jahr), FVH Weiterbildner (2 BP pro Jahr) und FVH Examinator (1 BP) können als SVK-BP geltend gemacht werden.
- 5 Maximal je 12 BP können in Nebenfächern (durch GST akkreditierte Veranstaltungen) und mit individuellem Aufwand (Selbststudium) nachgewiesen werden.
- 6 Die restlichen Bildungspunkte können an kleintierspezifischen Bildungsveranstaltungen (zB. ausländische Fortbildungen und Kongresse), mittels Vorträgen (an kleintierspezifischen oder SVK-akkreditierten Bildungsveranstaltungen), kleintierspezifischen Veröffentlichungen (BP- Vergabe gemäss Bildungsordnung) und individuellen Hospitanzen (nach Genehmigung durch die SVK) erworben werden.
- 7 Einer Fortbildung, der keine BP zugeordnet wurden (z.B. ausländische Kongresse oder nicht öffentliche Veranstaltungen), werden vom Titelträger gemäß den Vorgaben des Reglements über die Vergabe von BP der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BPBO) selber BP zugeordnet (generell 1 BP pro Halbtage Fortbildung).
- 8 Die gesammelten BP sind am Ende der Fortbildungsperiode auf Aufforderung der GST mit dem offiziellen Formular (Fortbildungstabelle der SVK) sowie den entsprechenden Zertifikaten (oder Kopien davon) der Geschäftsstelle GST vorzulegen.
- 9 Im Ausland wohnhafte Titelträger sind ebenfalls fortbildungspflichtig, die erforderlichen 21 SVK-BP können jedoch durch Bildungspunkte ersetzt werden, die an kleintierspezifischen Fortbildungen erlangt wurden (gemäss R-BPBO).

Art 1b: Erfüllung der Fortbildungspflicht für FVH-Kandidaten

- 1 FVH-Kandidaten unterstehen bis zum erfolgreichen Ablegen der FVH-Prüfung folgender theoretischer Weiter- und Fortbildungspflicht:
 - a. Es müssen durchschnittlich mindestens 16 Bildungspunkte pro Jahr nachgewiesen werden.

- b. Davon sind mindestens 12 BP pro Jahr durch öffentliche kleintierspezifische Weiterbildungen zu erbringen.
 - c. Durchschnittlich 7 BP pro Jahr sind zwingend durch SVK akkreditierte Bildungsveranstaltungen zu erbringen.
 - d. Die restlichen 5 BP pro Jahr können an kleintierspezifischen Bildungsveranstaltungen (zB. ausländische Fortbildungen und Kongresse bzw. nicht-offiziell SVK-akkreditierte Schweizerische Bildungsveranstaltungen) erworben werden.
 - e. Pro Jahr können maximal 4 BP durch Selbststudium/ Prüfungsvorbereitung/ Teilnahme an Journal Clubs oder hausinternen Weiterbildungen geltend gemacht werden
- 2 Die Kontrolle der Bildungspunkte erfolgt über die FVH-Kommission beim Einreichen der Prüfungsunterlagen.
 - 3 Im Fall einer Repetition oder Verschiebung der FVH-Prüfung sind der FVH-Kommission unaufgefordert bei erneuter Anmeldung zur Prüfung die Bildungspunkte für die Periode ab Erlangen der vorangehenden Prüfungsanmeldung vorzulegen.
 - 4 Die Eingabe der Bildungspunkte hat in tabellarischer Form inklusive Kopien der Fortbildungs-Zertifikate zuhanden der FVH-Kommission zu erfolgen.

Art. 2 Kosten der Rezertifizierung

- 1 Für SVK Mitglieder ist die Rezertifizierung kostenlos
- 2 FVH Titelträgern, welche nicht SVK Mitglied sind, wird für die Rezertifizierung eine Pauschale von CHF 500.- (inkl. 1 Stundenansatz) verrechnet. Für jede weitere angebrochene Stunde werden zusätzlich CHF 150.- in Rechnung gestellt.

Art. 3 Nichterfüllen der Fortbildungspflicht

- 1 Die GST meldet das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht der FVH Kommission.
- 2 Fehlende BP sind der GST in dem der Kontrollperiode folgenden Jahr auf der SVK-Fortbildungstabelle in toto unaufgefordert vorzulegen und mit den entsprechenden Zertifikaten (Kopien) zu belegen. Diese nachgereichten BP sind zusätzlich zu den BP der laufenden Kontrollperiode zu leisten.
- 3 Die Kontrolle der nachzuholenden BP erfolgt durch die GST.
- 4 Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht in der einjährigen Nachreichperiode stellt der Vorstand SVK beim Bildungsausschuss der GST zu Handen des GST-Vorstandes Antrag auf Entzug des Titels.

Art. 4 Aufgabe und Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit

- 1 FVH-Titelträgern, die aus beruflichen oder privaten Gründen (zB. Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt) die praktische Tätigkeit für maximal 3 Jahre vollständig aufgeben oder unterbrechen, dürfen weiterhin den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ tragen und nach Aussen kommunizieren, sofern sie die Rezertifizierungsvorschriften erfüllen.
- 2 Bei Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit infolge Pensionierung, darf der Titel „Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH Kleintiere“ ohne Weiterbildungspflicht weitergeführt werden, sofern die Rezertifizierungsvorschriften bis zur Pensionierung erfüllt wurden.
- 3 Die Aufgabe oder Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit ist umgehend schriftlich der GST und der FVH - Kommission zu melden.

Art. 5 Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit

- 1 Bei Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit ist dies dem Vorstand SVK innert Monatsfrist zu melden.
- 2 Falls die praktische Berufsabwesenheit weniger als drei Jahre dauerte, sind zur Aufrechterhaltung des Titels mind. die geforderten BP (16 BP / Jahr) nachzuweisen.
- 3 Bei Wiederaufnahme der praktischen Tätigkeit nach mehr als drei Jahren, ist wie unter Art. 6 zu verfahren.

Art. 6 Wiedererlangen des Titels

- 1 Der Antragsteller kann beim Vorstand der SVK nach Entzug des Titels oder Wiederaufnahme der Arbeit nach mehr als 3-jähriger Sistierung des Titels innerhalb von einem Jahr schriftlichen Antrag auf Wiedererlangen des Titels stellen.
- 2 Die FVH-Kommission teilt dem Antragsteller einen Tutor zu.
- 3 Zur Wiedererlangung des FVH-Titels ist eine zweijährige Supervisionszeit zu absolvieren mit dem Ziel, das FVH-Niveau zu garantieren.
- 4 Während der Supervisionszeit sind ein Minimum von 40 BP (davon mindestens 14 BP an SVK-akkreditierten Fortbildungen) zu erreichen. Zusätzlich ist eine mindestens einmonatige Hospitanz bei einem Diplomate für Innere Medizin oder Chirurgie für Kleintiere zu absolvieren. Die Minimalblockzeitdauer von 2 Wochen darf dabei nicht unterschritten werden. Diese Hospitanz ist mit dem FVH-Arbeitszeugnis zu beglaubigen. Weiter hat der Antragsteller mindestens einen Monat bei und mit einem FVH-Weiterbildner in praxi zu arbeiten. Während der 2-jährigen Supervision ist ein Case Log zu führen.
- 5 Nach Erfüllung der Supervisionszeit und Bestätigung durch die FVH-Kommission, stellt die SVK Antrag an die GST um Wiedererteilung des Titels.

Dieser Anhang wurde vom Vorstand SKV am 14. Dezember 2007 verabschiedet und trat per sofort in Kraft.

Dieser Anhang wurde vom Vorstand SVK am 1. September 2011, sowie am 28. Februar 2013, 23. Mai 2013, 30. Oktober 2013, 19. August 2014 und 26. Januar 2017 überarbeitet. Die Änderungen traten per sofort in Kraft.